

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: 9

Artikel: Haushaltanleitung im Dienste der Armenfürsorge

Autor: Hess, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nütziger Seite die Anregung an uns, unser Blatt mit der Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Pro Juventute, Pro Senectute usw. zu einer einzigen großen gemeinnützigen Zeitschrift zu *verschmelzen*. Die Besprechungen zeigten aber gar bald, daß das praktisch unmöglich war und auch keine der in Frage kommenden Zeitschriften auf ein eigenes Publikationsorgan verzichten wollte. — Mehrere Male wurde von welscher Seite eine *französische Ausgabe* des „Armenpflegers“ angeregt, zuletzt von Genf aus 1942. Der Verlag machte den bemerkenswerten Vorschlag, jede Nummer des „Armenpflegers“ um 4 Seiten in französischer Sprache, redigiert von einem Welschen, zu erweitern, unter der Voraussetzung, daß in der welschen Schweiz 50 neue Abonnenten des „Armenpflegers“ zu Fr. 10.— aufgebracht würden. Auf diesen Vorschlag erhielten wir nie eine Antwort. Dagegen erscheint nun ab 1. März 1947 alle Vierteljahre ein Bulletin du groupement romand des institutions d'assistance publique et privée „L'entr'aide“ mit 8 Seiten Inhalt, das an die Mitglieder gratis abgegeben wird, das viel teurer zu stehen kommt und den Zusammenhang mit unserem „Armenpfleger“ nicht wahr.

Von einer *Vergrößerung* unseres Blattes, das etwa 800 Separatabonnenten hat und etwa in der gleichen Zahl dem „Zentralblatt“ beigelegt wird, war nie die Rede, vielleicht wird sie in der Zukunft einmal akut, wenn die Sozialfürsorge, die doch auch ein Teil der Armenfürsorge ist, sich weiter ausdehnt und ein Publikationsmittel benötigt.

Schließlich möchte ich dem *Art. Institut Orell Füssli* noch herzlich danken für die treffliche Zusammenarbeit in den vielen Jahren, die nie von einem Mißton getrübt war. Auch den *5 Präsidenten der Schweizer. Armenpflegerkonferenz* schulde ich warmen Dank, die meine Redaktionsarbeit stets mit Wohlwollen verfolgten und mir keinerlei Vorschriften machten.

Meinem Nachfolger, Dr. Zihlmann, wünsche ich guten Erfolg. Er bringt ja ein großes Interesse für den „Armenpfleger“ und seine Arbeit mit, das seit vielen Jahren schon lebendig ist, und er hat den großen Vorzug, daß er mitten in der schwierigen Fürsorgearbeit drinsteht und aufgeschlossen ist für die Neuerungen, ohne die altbewährte Fürsorge ganz aufzugeben.

A. Wild, a. Pfr. und a. Sekretär der
Schweizer. Gemeinn. Gesellschaft.

Haushaltanleitung im Dienste der Armenfürsorge.

Von Dr. jur. *Max Heß*, Armen- und Vormundschaftssekretär, Zollikon.

I.

Es gehört zur Praxis der Fürsorgebehörden, bei offensichtlich selbstverschuldeter Notlage die betreffenden Personen oder Familien zu verwarnen, sie zu einer besseren Lebens- und Haushaltführung anzuhalten und ihnen für den ungünstigen Fall weitere Maßnahmen anzudrohen, wie etwa die Gewährung von Gutscheinen anstelle der Barunterstützung, die anderweitige Placierung der Kinder, die Auflösung oder Heimschaffung der Familie usw. Daß der Erfolg solcher Verwarnungen häufig unbefriedigend ist oder ganz ausbleibt, bedarf keines besonderen Beweises. Die Praxis lehrt uns zur Genüge, daß mit einer bloß formaljuristischen Verwarnung kaum etwas Positives erreicht werden kann. In vielen Fällen, in

denen Mißstände festgestellt worden sind, ist es unbedingt nötig, daß bei der Schaffung besserer Zustände tatkräftig mitgeholfen wird. Wenn eine Familie hauswirtschaftlich oder erzieherisch versagt hat, dann hat sie ja gerade mit aller Deutlichkeit gezeigt und bewiesen, daß sie nicht fähig ist, aus eigener Kraft Abhilfe zu schaffen. Hinzu kommt noch der weitere Umstand, daß es an sich schon nicht einfach ist, mit dem armenrechtlichen Existenzminimum auf längere Dauer auszukommen. Wie soll nun aber jene Hausfrau oder Familie, die hauswirtschaftlich offensichtlich untüchtig ist, mit dem minimalen Ansatz für die Bestreitung der lebensnotwendigen Bedürfnisse auskommen können? Das darf von einer solchen Familie vernünftigerweise überhaupt nicht erwartet werden; würde sie diese Fähigkeiten besitzen, so wäre sie wahrscheinlich nie mit der Armenfürsorge in Berührung gekommen.

Hier kann nur noch eine intensive Betreuung zu einem positiven Erfolg führen. Da wird oft jene Hilfe einsetzen müssen, die man Familienpflege oder Haushaltanleitung genannt hat: eine hauswirtschaftlich und erzieherisch tüchtige Frau arbeitet während mehrerer Monate in einer solchen Familie mit. Die Haushaltanleitung dient verschiedenen Zwecken, die je nach der Lage des einzelnen Falles individuell bestimmt werden. Zur Hauptsache wird es sich jedoch regelmäßig um folgende Aufgaben handeln:

1. In erster Linie gilt es, einen gründlichen Einblick in undurchsichtige Verhältnisse zu gewinnen. Durch Besprechungen im Sekretariat, durch Hausbesuche und Erkundigungsberichte allein gelingt es nicht immer, eine Familie hinreichend zu erfassen. Durch das Mittel der Familienpflege ist es in vermehrtem Maße möglich, sich über eine Familie ein genaues Bild zu verschaffen. Erst durch die intensive Haushaltanleitung vermag die Armenbehörde unter Umständen richtig zu beurteilen, welche Gründe zur Armengekössigkeit geführt haben und wie dieser unerfreuliche Zustand überwunden werden kann. Die neuzeitlichen Armengesetze verpflichten die Träger der Armenfürsorge ja gerade zur Abklärung der Armutsursachen. Und ebenso ist das Ziel der Armenfürsorge darauf gerichtet, diese in einzelnen Fällen nach Möglichkeit überflüssig zu machen oder doch auf ein geringes Minimum zu reduzieren.

2. Sind die besonderen Verhältnisse in einer bestimmten Familie durch die intensive Mitarbeit erfaßt worden, so muß die positive Einwirkung Platz greifen. Im Vordergrund steht die hauswirtschaftliche Ertüchtigung der Hausfrau, die Erziehung zu Ordnung und Reinlichkeit, die Anleitung zu einer rationellen und sparsamen Haushaltsführung. Dabei ist es wichtig, daß eine ordentliche Haushaltsführung mit einfachsten Mitteln erstrebt wird. Wer an einen komplizierten Betrieb gewöhnt ist, wird mit dem armenrechtlichen Existenzminimum nie auskommen. Auch den Flick- und Näharbeiten muß alle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Durch die Haushaltanleitung wird es sich z. B. sehr rasch zeigen, ob eine brauchbare Nähmaschine zur Verfügung steht und ob die Hausfrau dieselbe richtig handhaben kann.

3. Der Erziehung der Kinder muß ebenfalls volle Aufmerksamkeit geschenkt werden. Denn die junge Generation soll mit allen Mitteln von der Armengekössigkeit ferngehalten werden. Die Haushaltanleitung wird sich deshalb auch mit der Säuglings- und Kinderpflege zu befassen haben. Sie soll aber auch nach Möglichkeit auf die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern und auf die Erziehung der Kinder einwirken.

4. Liegt das Versagen mehr beim Manne, ist er arbeitsscheu oder Alkoholiker, oder vernachlässigt er in anderer Weise die Familie und braucht er zu viel

Geld für seine persönlichen Bedürfnisse, so wird die Haushaltanleitung versuchen, auch auf ihn einen günstigen Einfluß auszuüben. Häufig sind die Mißstände, die zur Armengenössigkeit geführt haben, nur äußere Symptome, während das eigentliche Übel viel tiefer liegt und zuerst richtig erkannt werden muß. Wie oft sind Eheschwierigkeiten, die in keiner Weise von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden können, die eigentliche Ursache für das generelle Versagen einer Familie. All diese Zusammenhänge können durch eine Haushaltanleitung viel besser erfaßt werden als durch die sonstigen Mittel der offenen Fürsorge. Unter Umständen wird auch die Frau, die die Haushaltanleitung ausführt, viel eher mit einer Familie in ein Vertrauensverhältnis kommen als die Fürsorgerin, die sich nur „von außen“ mit dem Fall zu befassen hat. Auf Grund eines Vertrauensverhältnisses ist aber erst eine positive Einwirkung auf die häuslichen Verhältnisse, auf das Familien- und Eheleben möglich.

5. Selbst wenn eine positive Einwirkung nicht möglich sein sollte, auch wenn kein konkreter Erfolg in einer Familie erzielt worden ist, darf die Haushaltanleitung nicht ohne weiteres als zwecklos bezeichnet werden. Möglicherweise weiß die Fürsorgestelle erst jetzt wirklich zuverlässig, welche Maßnahmen hier angeordnet werden müssen. Der Verzicht auf Barunterstützung, die Gewährung von Gutscheinen und Naturalien haben sich nun als notwendig erwiesen, ohne daß dieses Vorgehen der betroffenen Familie gegenüber als unbillige und ungerechte Zumutung empfunden werden dürfte. In einem andern Fall kommt die Behörde durch die Haushaltanleitung erst zur Gewißheit, daß die Fremdplacierung der Kinder zur Notwendigkeit geworden ist, daß die Auflösung der Familie, die Versorgung eines Familiengliedes oder die Heimschaffung durchaus verantwortet werden kann. Und schließlich erhält durch diese Maßnahme die Behörde ganz allgemein wesentlich bessere Kenntnisse über eine Familie, so daß sie dieser Familie im ganzen behördlichen Verkehr viel eher gerecht zu werden vermag.

II.

Nachdem an erster Stelle die Wünschbarkeit, die Aufgaben und Möglichkeiten der Haushalthilfe aufgezeigt worden sind, muß nun noch auf einige praktische und organisatorische Fragen eingetreten werden.

1. Es erhebt sich insbesondere die Frage, ob die Haushalthilfe von der Armenpflege zwangsweise angeordnet werden darf. Die neueren Armengesetze enthalten oft eine Generalklausel, nach der unterstützte Personen u. a. verpflichtet sind, sich „überhaupt den Anordnungen der Armenbehörden zu unterziehen“. Da die Haushaltanleitung an sich keine Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit zur Folge hat, kann sie gestützt auf eine solch allgemeine Bestimmung auch gegen den Willen der Betroffenen angeordnet werden. Ein solches Vorgehen wird sich allerdings in der Praxis kaum empfehlen. Die Haushalthilfe wird nur dann einen Erfolg versprechen, wenn die betroffene Familie mit einer solchen Maßnahme einverstanden ist. Die ganze Familie muß auf die Haushaltanleitung recht eigentlich vorbereitet werden. Sie muß wissen, daß es nicht nur und nicht in erster Linie darum geht, eine Entlastung im Haushalt zu bekommen, sondern daß der gegenwärtige, unerfreuliche und unzulängliche Zustand überwunden werden soll. Wenn auch die Arbeitsentlastung nicht das Hauptmotiv für die Haushaltanleitung darstellt, so wird der psychologisch richtige Moment doch oft gerade dann vorliegen, wenn eine Hilfe dringend benötigt wird (Krankheit, Wochenbett usw.). Vor allem bei der Hausfrau muß eine Bereitschaft geweckt werden, von der Haushalthilfe etwas lernen und annehmen zu wollen. Selbst wenn diese Vorbereitung

noch so gründlich erfolgt ist, wird man in den ersten Wochen doch häufig mit namhaften Schwierigkeiten rechnen müssen, die jedoch keinen Grund bilden, den Versuch vorzeitig abubrechen.

Da die Haushaltanleitung grundsätzlich auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden soll, kann mit dieser Maßnahme auch einer drohenden Verarmung vorgebeugt werden. Sie wird überdies auch den Vormundschaftsbehörden, die Kinderschutzmaßnahmen in Erwägung ziehen, gute Dienste leisten, sei es zur Besserung der Zustände und Einwirkung auf die Eltern oder auch nur zur gründlichen Erfassung der familiären Verhältnisse. Dabei muß es als psychologische Tatsache hingenommen werden, daß der Erfolg zum vornherein gefährdet ist, wenn die betroffene Familie an die Finanzierung der Haushaltanleitung einen Beitrag leisten muß. Auch soll keine Familie nur wegen der Haushaltanleitung armengenössig werden. Diese Konsequenz hätte regelmäßig zur Folge, daß das Einverständnis zur Haushaltanleitung verweigert würde. Es ist deshalb außerordentlich wichtig, daß außerhalb der gesetzlichen Armenfürsorge hinreichende Mittel für die Haushaltanleitung zur Verfügung gestellt werden (Fonds für freiwillige Unterstützungen usw.).

2. Die Haushaltanleitung ist konsequent zu trennen von der Hauspflege. Bei dieser handelt es sich um eine Obliegenheit der Gesundheitspflege, bei jener um eine ausgesprochen fürsorgerische Aufgabe. Die Aufgabe der Hauspflege besteht darin, bei Krankheit oder Abwesenheit der Hausfrau und Mutter einen Haushalt in gewohnter Weise weiterzuführen. In zweiter Linie hat sich die Hauspflege mit den einfachen Verrichtungen der Krankenpflege zu befassen. Weiter geht jedoch die eigentliche Aufgabe der Hauspflege nicht. Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei der Haushaltanleitung. Hier soll ein vernachlässigter oder gar verwahrloster Haushalt wieder instand gestellt werden, wobei die erzieherische Arbeit an der Hausfrau und an den übrigen Familiengliedern im Vordergrund steht. In der Regel geht es nicht an, daß den gleichen Personen beide Aufgaben — diejenige der Hauspflege und diejenige der Haushaltanleitung — übertragen werden. Einmal sind die Anforderungen für die Erfüllung der beiden Aufgaben wesentlich verschieden. Während alle Familienangehörigen der Hauspflege eine positive Einstellung entgegenbringen, muß bei der Haushaltanleitung mit Ablehnung und Opposition gerechnet werden. Die Überwindung dieser Schwierigkeiten verlangt viel Geduld, Kraft, psychologisches Geschick, Einfühlungsvermögen, sowie Verständnis und Liebe für diese Aufgabe. Eine tüchtige Hauspflegerin ist deshalb nicht ohne weiteres befähigt, auch eine Haushaltanleitung richtig durchzuführen. Sodann würde eine Personalunion zum mindesten in kleineren Verhältnissen dazu führen, daß viele Familien auf die Hauspflege deshalb verzichten möchten, um nicht in den Ruf eines ungeordneten Haushaltes zu kommen. Und endlich sprechen auch organisatorische Überlegungen gegen eine Verbindung der beiden Aufgaben.

3. Die vorstehenden Ausführungen zeigen zur Genüge, daß es sehr schwierig sein wird, die geeigneten Frauen für die Haushaltanleitung zu finden. Die Anforderungen, die an solche Frauen gestellt werden müssen, sind groß und vielgestaltig. Abgesehen von umfangreichen fachlichen Kenntnissen, verlangt die Erfüllung dieser Aufgabe eine große Lebenserfahrung. Die Zahl der Frauen, die all diese Eigenschaften besitzt und dazu noch bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen, dürfte nicht groß sein.

Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß nicht jede Familie, die versagt hat, mit einer Haushaltanleitung bedacht werden soll. Die betreffenden

Familien müssen sorgfältig ausgewählt werden. In Frage kommen vor allem jüngere Ehepaare mit oder ohne Kinder, bei denen durch die Anleitung noch mit einem erheblichen Erfolg gerechnet werden darf.

Es ist an sich möglich, die Haushaltanleitung vollamtlich zu organisieren. Der freie Beizug einer geeigneten Kraft von Fall zu Fall bietet jedoch gewisse Vorteile. Die Frau kann so im einzelnen Fall individuell ausgewählt werden. Die gewährte Hilfe steht so gleichsam außerhalb des administrativen Fürsorgeapparates. Die Haushalthilfe wird dann für den einzelnen Fall entschädigt (z. B. Fr. 2.50 pro Stunde zuzüglich Barauslagen). Sollen einzelne Frauen in einer Gemeinde für diese Arbeit gewonnen und dieser Aufgabe erhalten bleiben, so rechtfertigt es sich, entweder ein bestimmtes Wartegeld zu entrichten oder aber ein jährliches Mindesteinkommen zu garantieren.

Der Ausbau der Haushalthilfe, der im Interesse einer sinnvollen Armenfürsorge dringend geboten ist, wird es mit sich bringen, daß die Ausbildung der Frauen für die Haushalthilfe systematisch in Angriff genommen werden muß. Diese Aufgabe dürften mit Vorteil die sozialen Frauenschulen übernehmen, die auf ähnlichen Ausbildungsgebieten schon über große Erfahrung verfügen. Die Hauptschwierigkeit wird jedoch darin zu suchen sein, genügend Anwärtnerinnen für diesen Beruf zu finden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Haushaltanleitung durchaus im Rahmen der Aufgaben der Armenfürsorge liegt. Sie dient der Erforschung und Überwindung der Armutsursachen. Sie leistet aber auch wertvolle Dienste bei der vorbeugenden Armutsbekämpfung. Die Auslagen für diese Fürsorgearbeit dürfen ohne Bedenken verantwortet werden. Wenn es gelingt, die Bedürftigkeit zu überwinden und einzelne Familien von der Armenunterstützung frei zu bekommen, so sind die Auslagen für die Haushaltanleitung besser aufgewendet, als wenn auf eine erzieherische Beeinflussung verzichtet wird, dafür aber dauernd eine Unterstützung geleistet werden muß. Das Bestreben der Armenbehörden muß ja wesentlich darauf gerichtet sein, die Zahl der Dauerfälle zu reduzieren. Dazu bildet auch die Haushaltanleitung ein taugliches Mittel.

Waadt. Das *Bureau central d'assistance in Lausanne* (Einwohnerarmenpflege der Stadt) hat an Unterstützungen im Jahre 1946 Fr. 396 845 ausgegeben und vom Bund, Kantonen und Gemeinden Fr. 367 759 eingenommen. Die Geschenke und Beiträge beziffern sich auf Fr. 48 304. Die Verwaltungsspesen betrugen Fr. 42 689. — Der Berichterstatter führt den Leser durch die einzelnen Räume des Hauses, in dem sich nun das Bureau central befindet. Das Parterre enthält das Sekretariat und den Warteraum sowie die Buchhaltung und einen Raum für die Mitarbeiter (Information), im 1. Stock stehen 4 Räume für die Behandlung der einzelnen Fälle zur Verfügung. Bei diesem Rundgang werden einige Unterstützungsfälle unter Jungen und Alten in Kürze angeführt. Es dürfte sich aber wohl empfehlen, sich nicht nur mit allgemeinen Bemerkungen über die Unterstützungsbedürftigen zu begnügen, sondern einzelne Fälle von verschiedener Schwierigkeit herauszugreifen und ausführlich zu behandeln, indem alles, was vom Bureau aus vorgekehrt werden mußte, bis der Fall erledigt oder in geordnete Bahnen gelenkt war, angeführt wird. Dadurch könnte gezeigt werden, wie stark das Personal in jeder Beziehung in Anspruch genommen ist, was für Anforderungen an dasselbe gestellt werden, und daß es sich nicht lediglich um die Verteilung von Lebensmitteln oder Geld handelt. So würde auch der viele leere Raum im Jahresbericht ausgenützt, ohne daß die durch Weglassung der Donatorenliste erzielte Ersparnis ganz verloren ginge.

W.